



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2022	Ausgegeben zu Saarbrücken, 5. Mai 2022	Nr. 28
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2065 Dreißigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und zur Änderung anderer Gesetze. Vom 16. Februar 2022.....	720
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Tätigkeit. Vom 13. April 2022.....	722
Bekanntgabe der Vergabegrundsätze für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Zweckverbände (Vergabeerlass 2022). Vom 22. April 2022.....	722

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung betreffend die Wahl der Präsidentin des Landtages des Saarlandes. Vom 25. April 2022 ..	725
Bekanntmachung betreffend die Wahl der Ministerpräsidentin. Vom 25. April 2022.....	725
Bekanntmachung betreffend Neubildung der Regierung des Saarlandes. Vom 26. April 2022	725
Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden. Vom 26. April 2022.....	725
Bekanntmachung betreffend Bestimmung von obersten Dienstbehörden. Vom 26. April 2022.....	731
Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes. Vom 26. April 2022.....	732

A. Amtliche Texte

Gesetze

122

Gesetz Nr. 2065 Dreißigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

Vom 16. Februar 2022

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages (Abgeordnetengesetz) vom 4. Juli 1979 (Amtsbl. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 572), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter

„des Gesetzes Nr. 1232 Landtagswahlgesetz (LWG) vom 19. Oktober 1988 (Amtsbl. S. 1313), des Gesetzes Nr. 645 über den Verfassungsgerichtshof in ihrer jeweiligen Fassung sowie“ durch die Wörter „des Landtagswahlgesetzes, des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof und“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 werden nach der Angabe

„(Bundesgesetzbl. I S. 3610)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

3. In § 6 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Das Erweiterte Präsidium kann zu Beginn einer Wahlperiode für deren Dauer einen Betrag festlegen, der den Abgeordneten jeweils für die Anschaffung von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Verfügung steht.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf das Übergangsgeld werden angerechnet

a) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europaparlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landesparlament,

b) Bezüge aus einem Amtsverhältnis,

c) Bezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst,

d) Renten gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes; § 66 Abs. 1 Satz 3 bis 9, Abs. 3, 4 und 8 sowie § 102 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden,

e) Erwerbseinkommen gemäß § 64 Abs. 5 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Nicht angerechnet werden Sonderzahlungen aufgrund Gesetzes oder tariflicher Regelung sowie Leistungen zum Unfallausgleich und Aufwandsentschädigungen.“

b) In Absatz 6 werden die Wörter „des Gesetzes Nr. 1232 Landtagswahlgesetz (LWG) vom 19. Oktober 1988 (Amtsbl. S. 1313)“ durch die Wörter „des Landtagswahlgesetzes“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Landtag des Saarlandes 3,5 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1, jedoch insgesamt nicht mehr als 71,75 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1. Bei der Berechnung der Mandatsdauer wird ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gezählt.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „3,“ gestrichen.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

7. § 18 wird gestrichen.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Abgeordnete, ehemalige Abgeordnete, die Altersentschädigung beziehen oder deren Anspruch auf Altersentschädigung wegen des Bezuges von Übergangsgeld ruhen, und Empfänger einer Hinterbliebenenversorgung nach § 17 erhalten einen Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen entsprechend § 67 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes und den zur Regelung der Beihilfegewährung erlassenen Rechtsverordnungen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch auf den Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Absatz 3 schließt bei Abgeordneten den Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrages ein, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung. Der Zuschuss umfasst nicht den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, für die eine Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht besteht. Satz 1 gilt ebenfalls entsprechend für Renten im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 2 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes; § 66 Abs. 1 Satz 3 bis 9, Abs. 3, 4 und 8 sowie § 102 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 4 werden die Angabe

„§ 55 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 1 Satz 2 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt und der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:

„§ 66 Abs. 1 Satz 3 bis 9, Abs. 3, 4 und 8 sowie § 102 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 bis 4 gilt nicht für jährliche Sonderzahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen gewährt werden, für Leistungen im Rahmen eines Unfallausgleichs und für Aufwandsentschädigungen.“

10. In § 24 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter

„des Gesetzes Nr. 1232 Landtagswahlgesetz (LWG) vom 19. Oktober 1988 (Amtsbl. S. 1313)“ durch die Wörter „des Landtagswahlgesetzes“ ersetzt.

11. In § 26 Satz 4 werden die Wörter

„Im Übrigen“ durch die Wörter „Für den Pfändungsschutz“ ersetzt und hinter dem Wort „Zivilprozessordnung“ das Wort „entsprechend“ angefügt.

12. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Verwendung im öffentlichen Dienst

Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.“

13. In § 31 Abs. 2 wird die Angabe „§ 89a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 3“ ersetzt.

14. § 32 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Beamter mit Dienstbezügen aufgrund eines Besoldungsgesetzes des Bundes oder eines Landes

kann nicht Mitglied des Landtages sein. Ein Beamter mit Dienstbezügen gemäß § 1 des Saarländischen Besoldungsgesetzes kann nicht Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes sein, wenn das Amt mit dem Mandat unvereinbar ist.“

15. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter

„so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte (§ 33 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.“ durch die Wörter „gilt bis zum Eintritt oder zur Versetzung in den Ruhestand § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“ ersetzt.

16. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn die Mitgliedschaft eines Beamten im Landtag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes kraft Gesetzes mit dem Amt unvereinbar war, sind nach dem Ende der Mitgliedschaft für die erste Festsetzung der Erfahrungsstufe des Beamten § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Saarländischen Besoldungsgesetzes und für seinen Aufstieg in den Erfahrungsstufen § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Saarländischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden; § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Dies gilt auch für den Zeitraum bis zur Rückführung in das frühere Dienstverhältnis gemäß § 34 Abs. 1.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Beamte nicht nach § 34 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, gilt für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bis zum Eintritt des Versorgungsfalls § 30 Abs. 3 Satz 1 des Saarländischen Besoldungsgesetzes entsprechend.“

17. § 38 wird aufgehoben.

18. In § 39 Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

19. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter

„mit dem Beginn der auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Wahlperiode des Landtages“ durch die Angabe „am 23. Mai 1980“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter

„am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes“ durch die Angabe „am 28. Juli 1979“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter

„in seiner derzeitigen Fassung“ durch die Wörter „in seiner am 28. Juli 1979 geltenden Fassung“ und das Wort „laufenden“ durch die Angabe „7.“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 30. März 2022

Der Ministerpräsident

Hans

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Verordnungen

123 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Tätigkeit

Vom 13. April 2022

Aufgrund des Artikels 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 496), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Tätigkeit vom 21. Juli 1986 (Amtsbl. S. 632), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vollstreckungsbehörde kann ungeachtet des in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Verfahrens auch während des Vollzuges gestatten, dass der Verurteilte die (weitere) Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abwendet, wenn entsprechende Lockerungen nach dem einschlägigen Strafvollzugsgesetz gewährt werden, ein Beschäftigungsplatz zur Verfügung steht und erwartet werden kann, dass die freie Arbeit zuverlässig wahrgenommen wird. Soweit geeignete Einsatzmöglichkeiten vorhanden sind, kann dem Verurteilten auch innerhalb der Vollzugsanstalt Gelegenheit zur Ableistung freier Arbeit gegeben werden.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In Ausnahmefällen kann die Vollstreckungsbehörde den Anrechnungsmaßstab insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit oder auf die persönlichen Verhältnisse der verurteilten Person bis auf drei Stunden herabsetzen.“

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 13. April 2022

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

In Vertretung
Strobel

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Rehlinger

Erlasse

124 Bekanntgabe der Vergabegrundsätze für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Zweckverbände (Vergabeerlass 2022)

Vom 22. April 2022

Nach § 222 Abs. 1 Nr. 9 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), i. V. m. § 24 Abs. 2 der Kommunalhaushalts-verordnung vom 10. Oktober 2006 (Amtsbl. S. 1842),

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), und nach § 25 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 (Amtsbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), werden für die Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände und für die kommunalen Eigenbetriebe die nachfolgenden Vergabegrundsätze bekannt gegeben:

1. Bauleistungen

1.1 Abschnitt 1 der VOB/A, Ausgabe 2019, die VOB/B, Ausgabe 2016, sowie die VOB/C in der jeweils aktuellen Ausgabe werden zur Anwendung vorgeschrieben.

§ 21 VOB/A findet keine Anwendung.

1.2 Befristet bis 30. Juni 2023 sind ohne weitere Einzelbegründung zulässig

1.2.1 abweichend von § 3a Absatz 3 Satz 2 VOB/A eine freihändige Vergabe von Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro,

1.2.2 abweichend von § 3a Absatz 2 Nummer 1 VOB/A eine beschränkte Ausschreibung bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 Euro.

2. Liefer- und Dienstleistungen

2.1 Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wird zur Anwendung empfohlen.

2.2 Eine Verhandlungsvergabe bzw. freihändige Vergabe ist ohne weitere Einzelbegründung bei einem geschätzten Auftragswert bis zu 25.000 Euro zulässig.

2.3 Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist ohne weitere Einzelbegründung bei einem geschätzten Auftragswert bis zu 100.000 Euro zulässig.

2.4 Befristet bis 30. Juni 2023 sind abweichend von 2.2 und 2.3 ohne weitere Einzelbegründung zulässig eine Verhandlungsvergabe bzw. freihändige Vergabe und eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro.

2.5 Für den Direktauftrag gilt § 14 UVgO bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro.

3. Freiberufliche Leistungen

3.1 Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gilt § 50 UVgO.

3.2 Ein Direktauftrag ist ohne weitere Einzelbegründung bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro zulässig.

3.3 Freiberufliche Leistungen, die einem Bauvorhaben im Sinne des § 1 VOB/A dienen, können bis zu folgenden Wertgrenzen ohne vorherige

Einholung von Vergleichsangeboten beschafft werden:

— 50.000 Euro für von der HOAI erfasste freiberufliche Leistungen,

— 100.000 Euro für von der HOAI erfasste freiberufliche Leistungen, wenn sie zu den Basishonorarsätzen der HOAI vergeben werden.

3.4 Bei Vergaben oberhalb der Wertgrenzen nach Nr. 3.3 sind in der Regel mindestens drei Angebote einzuholen, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände dem entgegenstehen. Die Gründe für eine Abweichung sind schriftlich zu dokumentieren.

4. Anforderungen bei der Inanspruchnahme von Vergabeerleichterungen

Bei der Inanspruchnahme von Vergabeerleichterungen nach Nr. 1.2, 2.4, 3.2 und 3.3 gelten die folgenden Anforderungen:

4.1 Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind auch bei der Inanspruchnahme der Wertgrenzen zu beachten. Es sind geeignete organisatorische und personelle Vorkehrungen zu treffen, um Wettbewerb und Transparenz zu gewährleisten und die Manipulationsgefahr zu minimieren.

4.2 Bei einem Direktauftrag und bei freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe ist unter den Bewerbern regelmäßig zu wechseln. Die maßgeblichen Gründe für die Auswahl des Bewerbers sind zu dokumentieren.

4.3 Ein Direktauftrag oberhalb von 10.000 Euro und eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind nach der Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt oder, wenn dieses nicht besteht, dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

4.4 Bei beschränkten Ausschreibungen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

— formlose Information der Fachöffentlichkeit über größere Bau- oder Beschaffungsvorhaben in geeigneten Medien und Aufforderung an Unternehmen, ihr Interesse an der Beteiligung zu bekunden;

— Aufforderung von in der Regel drei bis acht Bewerbern zur Abgabe eines Angebots, abhängig von Marktsituation und Auftragswert.

5. Weitere Vorgaben für Vergabeverfahren

Die folgenden Bestimmungen sind in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden:

5.1 Die Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 10. Mai 2001 (BAnz. Nr. 109 vom 16. Juni 2001).

5.2 Die Regelung zu vorbehaltenen Aufträgen nach § 118 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245).

6. Weitere Empfehlungen

Den kommunalen Körperschaften wird empfohlen, sich bei der Anwendung der VOB am Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (zurzeit: VHB 2017), dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (zurzeit: HVA B-StB, Ausgabe August 2019) und an den für die Landesbauverwaltung maßgebenden Erlassen zu orientieren. Bei der Anwendung ist zu beachten, dass nicht alle für die staatliche Bauverwaltung maßgebenden Richtlinien und Hinweise auf die kommunalen Körperschaften übertragen werden können.

Das VHB 2017 ist mit laufenden Aktualisierungen im Internet unter www.fib-bund.de („Vergabe“ – „VHB“) verfügbar.

Das HVA B-StB, Ausgabe August 2019, ist mit laufenden Aktualisierungen im Internet unter www.bmvi.de verfügbar.

Die für die staatliche Bauverwaltung maßgebenden Erlasse sind im Internet unter www.vorschriften.saarland.de verfügbar.

7. EU-Vergaberecht

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Anwendung des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.

8. Errechnung der Wertgrenzen

Alle Wertgrenzen errechnen sich ohne Umsatzsteuer.

9. Geltung, Inkrafttreten

9.1 Dieser Erlass tritt in Kraft am 26. April 2022.

9.2 Gleichzeitig tritt der Vergabeerlass vom 7. April 2020 (Amtsbl. I S. 266), zuletzt geändert durch Erlass vom 15. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 7), außer Kraft.

9.3 Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht und den Vergabebestimmungen, die zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galten, beendet.

Saarbrücken, den 22. April 2022

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

130 **Bekanntmachung
betreffend die Wahl
der Präsidentin des Landtages des Saarlandes**

Vom 25. April 2022

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner 1. Sitzung am 25. April 2022 gemäß Artikel 70 Absatz 2 der Verfassung des Saarlandes und § 6 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes

Frau Abgeordnete Heike Becker

zur Präsidentin des Landtages des Saarlandes gewählt.

Saarbrücken, den 25. April 2022

Landtag des Saarlandes

Dörr
— Alterspräsident —

129 **Bekanntmachung
betreffend die Wahl
der Ministerpräsidentin**

Vom 25. April 2022

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner 1. Sitzung am 25. April 2022 gemäß Artikel 87 Absatz 1 der Verfassung des Saarlandes

Frau Abgeordnete Anke Rehlinger

zur Ministerpräsidentin des Saarlandes gewählt.

Saarbrücken, den 25. April 2022

Landtag des Saarlandes

Die Präsidentin
Becker

125 **Bekanntmachung
betreffend Neubildung
der Regierung des Saarlandes**

Vom 26. April 2022

Gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 466), habe ich mit Zustimmung des Landtages

Herrn Jürgen Barke zum Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Herrn Jakob von Weizsäcker zum Minister der Finanzen und für Wissenschaft

Herrn Reinhold Jost zum Minister für Inneres, Bauen und Sport

Herrn Dr. Magnus Jung zum Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Frau Christine Streichert-Clivot zur Ministerin für Bildung und Kultur

Frau Petra Berg zur Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sowie zur Ministerin der Justiz

ernannt.

Den Geschäftsbereich Europa leite ich selbst.

Stellvertreter der Ministerpräsidentin ist der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Jürgen Barke.

Saarbrücken, den 26. April 2022

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

126 **Bekanntmachung
der Geschäftsbereiche
der obersten Landesbehörden**

Vom 26. April 2022

Gemäß Artikel 91 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446), gebe ich die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden bekannt. Die Bekanntmachung der Geschäftsbereiche vom 1. März 2018 (Amtsbl. I S. 131), zuletzt geändert am 2. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 39), wird hierdurch ersetzt.

Saarbrücken, den 26. April 2022

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

1. Ministerpräsidentin

Vertretung des Landes nach außen

Richtlinien der Politik

1.01

Verfassungsstreitverfahren zusammen mit dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport und dem jeweiligen Fachministerium

1.02

Vertretung des Landes beim Bund und Verbindung zu obersten Bundesorganen

1.03

Konsulatsangelegenheiten, Ordenssachen

1.04

Bundesrats- und Ministerratsangelegenheiten

1.05

Koordinierung der öffentlichen Aufgabenplanung

1.06

Koordinierung der Entwicklungsplanung und Aufgabenerfüllung entsprechend den Anforderungen des demografischen Wandels

1.07

Organisation, Modernisierung der Landesverwaltung, Personalangelegenheiten innerhalb der Landesverwaltung von grundsätzlicher und ressortübergreifender Bedeutung, Personalentwicklungs- und Koordinationsstelle, Personalüberhangmanagement, Entwicklung und Fortschreibung von Kennzahlen für das Personalmanagement, zentrale Mitarbeiterkommunikation

1.08

Landespresse- und Informationsdienst, Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung, Ehrenamt

1.09

Angelegenheit der Presse und elektronische Medien

1.10

Archivwesen

1.11

Bundesangelegenheiten

1.12

Interregionale Zusammenarbeit des Saarlandes mit Grand Est, Luxemburg, Rheinland-Pfalz und Wallonien, deutsch-französische Beziehungen und Zusammenarbeit mit weiteren europäischen Gebietskörperschaften

1.13

Angelegenheiten der Europäischen Union und des Europarates

2. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

2.01

Wirtschaftspolitik, Mittelstand, Unternehmensgründungen, sektorale und regionale Wirtschafts- und Strukturfragen, Standortaufwertung, öffentliches Auftragswesen, Vergabekammern, allgemeines Vergaberecht

2.02

Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsrecht, Bank- und Versicherungsaufsicht; öffentliche Kredithilfe, Sparkassenwesen

2.03

Grundsatz- und Strukturfragen der Beschäftigungspolitik, Qualifizierung und Weiterbildung zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche Weiterbildung, außerschulische Berufsbildung, berufliche Erstausbildung, Fachkräftesicherung

2.04

Messe- und Kongresswesen

2.05

Handel, Gewerbe, Industrie, Handwerk, Wirtschaftsförderung, Gewerbe- und Industrieflächen

2.06

Regulierung der Telekommunikation

2.07

Tourismus

2.08

Förderprogramme und Fonds der Europäischen Union im Bereich des Ressorts; Verwaltungsbehörde EFRE, Bescheinigungsbehörde EFRE

2.09

Außenwirtschaft, Saarvertrag, europäischer Binnenmarkt und Montanfragen

2.10

Technologie- und Forschungsförderung, Innovation am Wirtschaftsstandort Saarland

2.11

Ressortübergreifende IT-Strategie und Projektkoordination, Planung und Koordination der Informationstechnologie, Kommunikation und CIO

2.12

Dienstleistungen im Bereich Technologie und Telekommunikation (ohne Regulierung der Telekommunikation)

- 2.13
Kohle und Stahl
- 2.14
Energiepolitik, Energieaufsicht
- 2.15
Erneuerbare Energien, Zukunftsenergieprogramm, Energieeinsparung
- 2.16
Enteignungsrecht

3. Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft

- 3.01
Allgemeine Finanzfragen, Finanzplanung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- 3.02
Finanzausgleich mit Bund und Ländern
- 3.03
Abgabe-, Steuer- und Gebührenrecht
- 3.04
Landessteuerverwaltung
- 3.05
Angelegenheiten der steuerberatenden Berufe
- 3.06
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen, Finanzhilfen in Katastrophenfällen
- 3.07
Vermögens- und Schuldenverwaltung
- 3.08
Fiskalerbschaften
- 3.09
IT-Sicherheitsfragen, zentrale Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie und der Kommunikation, IT-Dienstleistungszentrum
- 3.10
Öffentliches Auftragswesen, Zentrale Materialbeschaffung
- 3.11
Prüfungsdienst und Aufgaben der Unabhängigen Stelle bei der Verwaltung und Kontrolle von EU-Fördermitteln
- 3.12
Statistik

- 3.13
Informationsplattform CONIFERE, insbesondere Fördermittelcontrolling
- 3.14
Wissenschaft und Forschung (grundlagen- und anwendungsbezogen), Wissens- und Technologietransfer
- 3.15
Universität, Hochschule für Technik und Wirtschaft, Fachhochschulen, Berufsakademien und private Hochschulen ohne Hochschulbau
- 3.16
Universitätskliniken ohne Klinikbau

4. Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

- 4.01
Verfassungsangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten des Verfassungsgerichtshofs und des Rechts der Verfassungsgerichtsbarkeit
- 4.02
Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide
- 4.03
Verwaltungs-, Verwaltungsverfahrens- und Landesorganisationsrecht
- 4.04
Melde-, Pass- und Ausweiswesen
- 4.05
Stiftungsrecht, Rechtsaufsicht über die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz, öffentliches Vereinsrecht
- 4.06
Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen
- 4.07
Verwaltungsreform
- 4.08
Angelegenheiten der Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände; kommunaler Finanzausgleich
- 4.09
Öffentliches Dienstrecht, Tarifrecht, Fachhochschule für Verwaltung, Aus- und Fortbildung
- 4.10
Polizei, Polizei- und Versammlungsrecht, Waffenrecht und gefährliche Hunde
- 4.11
Verfassungsschutz

4.12	Rettungsdienst, Katastrophenschutz, zivile Verteidigung, Notfallschutz kerntechnischer Anlagen, Brandschutz	5.02	Verwaltungsbehörde ESF und Bescheinigungsbehörde ESF
4.13	Datenschutz	5.03	Familienpolitik
4.14	Angelegenheiten der Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge, Fragen der Zuwanderung	5.04	Familienförderung, familienpolitische Leistungen, Entgelt, Ausbildungsförderung
4.15	Koordination von Verkehrssicherheitsmaßnahmen	5.05	Servicestelle für lokale Bündnisse für Familien
4.16	Sport, Sportverein, Sporttouristik, Sammlungs- und Glücksspielwesen	5.06	Kinder- und Jugendpolitik
4.17	Raumordnung und Landesplanung	5.07	Landesjugendamt
4.18	Stadtentwicklung, Städtebauförderung	5.08	Frauen- und Gleichstellungspolitik, Frauenförderung, Chancengleichheit, Gender Mainstreaming, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Prävention sowie Schutz und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder; Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt
4.19	Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie	5.09	Sozialhilfe, Grundsicherung, Politik gegen soziale Ausgrenzung, Freie Wohlfahrtspflege
4.20	Staatshochbau, Hochbauverwaltung	5.10	Politik für behinderte Menschen, soziale Entschädigung, Betreuung
4.21	Baufaufgaben des Bundes	5.11	Planung, Förderung von Pflegeeinrichtungen, Pflegeentgelte, Umsetzung der Pflegeversicherung
4.22	Wohnungs- und Siedlungswesen, Wohnungsbauförderung und Wohngeld	5.12	Altenpolitik, Heimaufsicht
4.23	Landesliegenschaften, zentrale Unterbringungsplanung der Landesregierung	5.13	Landesausgleichsamt, Kriegsgräberfürsorge
4.24	Hochschul- und Klinikbau	5.14	Angelegenheiten der Aussiedler und Aussiedlerinnen, Förderung der Integration
4.25	Öffentliches Auftragswesen (Hochbau)	5.15	Gesundheitswesen, -förderung, -schutz und -hilfen, öffentlicher Gesundheitsdienst
5. Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit		5.16	Arzneimittelüberwachung, Apothekenwesen
5.01	Arbeitsmarktpolitik, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Europäischer Sozialfonds, Arbeitsmarktförderung, Arbeits- und Tarifrecht, grenzüberschreitender Arbeitsmarkt	5.17	Angelegenheiten der Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

5.18
Gesundheitsberichterstattung, Krebsregister des Saarlandes

5.19
Vertragsarztrecht

5.20
Sozialversicherung

5.21
Angelegenheiten der akademischen und nicht akademischen Heilberufe

5.22
Trinkwasser- und Badegewässerüberwachung

5.23
Friedhofs- und Bestattungsrecht

5.24
Berufe in der Altenpflege

5.25
Psychiatrie, Drogen und Suchthilfe

5.26
Demografischer Wandel in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

5.27
Prävention

5.28
Betreuungsvereine

6. Ministerium für Bildung und Kultur

6.01
Schulwesen, Schulrecht

6.02
Schulaufsicht, Schulverwaltung im Bereich der allgemeinbildenden Schulen

6.03
Schulaufsicht, Schulverwaltung im Bereich der beruflichen Schulen

6.04
Kindergärten, Horte und Krippen

6.05
Pädagogik und Medienerziehung

6.06
Lehrerbildung

6.07
Allgemeine und politische Weiterbildung

6.08
Schulsport

6.09
Kirchenangelegenheiten ohne Kirchensteuer

6.10
Schülerförderung

6.11
Künstlerische Hochschulen

6.12
Allgemeine Kulturpflege, insbesondere Musik, Theater, Museen, bildende Kunst

6.13
Bibliothekswesen; Leseförderung

6.14
Stiftung Preußischer Kulturbesitz; Stiftung Saarländischer Kulturbesitz – Ziff. 4.05 bleibt unberührt

6.15
Denkmalschutz

6.16
Entwicklungszusammenarbeit

6.17
Industriekultur

7. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

7.01
Allgemeine Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes

7.02
Natur- und Landschaftsschutz, Bildung für nachhaltige Entwicklung

7.03
Arten- und Biotopschutz

7.04
Wasserbau, Gewässerpflege, Hochwasserschutz

7.05
Naturnahe Waldwirtschaft, Holzwirtschaft, Jagdwesen, Wildtiermanagement, Fischereiwesen

7.06
Wasserwirtschaft

7.07	Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Ressourceneffizienz	7.23	Veterinärwesen, Futtermittelkontrolle, Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln
7.08	Anlagentechnik, Immissions- und Strahlenschutz, grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieanlagen	7.24	Technischer, medizinischer und sozialer Arbeitsschutz, aktive und passive Medizinprodukte, Medizinalproduktüberwachung, Gefahrstoffe, Biostoffe, Sprengstoffwesen
7.09	Verkehr (einschließlich Luftfahrt), öffentlicher Personennahverkehr, Verkehrsökologie, Verkehrsentwicklungsplan, Logistik	7.25	Nachhaltigkeit
7.10	Verkehrsplanung, Straßenbau, Schienen und Häfen	8. Ministerium der Justiz	
7.11	Straßenverkehrsrecht (Zulassung von Personen und Fahrzeugen sowie Verhaltensrecht), Straßenverkehrssicherheit	8.01	Angelegenheiten des Verfassungsgerichtshofs und Recht der Verfassungsgerichtsbarkeit, unbeschadet der Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten
7.12	Geologie und Bodenschutz	8.02	Angelegenheiten der bürgerlichen Rechtspflege, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Strafrechtspflege und des Verfahrensrechts der Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit; Sammlung des saarländischen Landesrechts
7.13	Gentechnik- und Chemikalienrecht	8.03	Angelegenheiten der Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie der Rechtsbeistände
7.14	Entwicklung ländlicher Räume	8.04	Dienstaufsicht über die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte sowie das Finanzgericht, die Staatsanwaltschaften, die Justizvollzugsanstalten, die Saarländische Klinik für Forensische Psychiatrie und Arrestanstalt
7.15	Vermessungs- und Katasterwesen	8.05	Angelegenheiten des Straf-, Jugend-, Arrest- und Untersuchungshaftvollzugs sowie des Maßregelvollzugs
7.16	Flurbereinigung	8.06	Gnadenangelegenheiten
7.17	Land- und Agrarpolitik, ökologischer Landbau	8.07	Soziale Dienste
7.18	Zahlstelle EU-Fonds, Verwaltungsbehörde ELER, zuständige Behörde gemäß VO (EG) 908/2014	8.08	Internationaler Rechtshilfeverkehr
7.19	Bescheinigende Stelle des ELER/EGFL	8.09	Richterdienstrecht
7.20	Eichwesen, technischer und wirtschaftlicher Verbraucherschutz, Schornsteinfegerwesen		
7.21	Lebensmittelüberwachung, Außer-Haus-Verpflegung, Ernährungsbildung, Ernährungsnotfallvorsorge		
7.22	Tierschutz		

8.10
Juristenausbildung

8.11
Rechtliche Beratung der Landesregierung auf Sonderauftrag in Fragen von besonderer Bedeutung

127
**Bekanntmachung
betreffend Bestimmung
von obersten Dienstbehörden**

Vom 26. April 2022

Gemäß § 3 Absatz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), hat die Regierung des Saarlandes beschlossen:

1. Nach der Festlegung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden durch die Ministerpräsidentin und der sich hieraus ergebenden neuen Aufgabenzuschnitte und Bezeichnungen der obersten Landesbehörden wird nach § 3 Absatz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes als oberste Dienstbehörde

1.1 der Chef der Staatskanzlei

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Abteilung E des Ministeriums für Finanzen und Europa

1.2 der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

1.2.1 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Abteilung T der Staatskanzlei

1.2.2 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IT-Innovationszentrums

1.2.3 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Tätigkeitsbereich CIO und Innovation

1.3 der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

1.3.1 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Abteilung W der Staatskanzlei

1.3.2 für die hauptamtlichen Mitglieder des Universitätspräsidiums, die Direktorin/den Direktor der saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek sowie die Professorinnen und Professoren der Universität des Saarlandes

1.3.3 für die Rektorin/den Rektor, die Verwaltungsdirektorin/den Verwaltungsdirektor und die Professorinnen und Professoren der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

1.4 die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

1.4.1 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Abteilung D des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

1.4.2 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebes für Straßenbau

1.5 der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Abteilung C des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

bestimmt.

2. Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung bleibt die bisherige Zuständigkeit der obersten Dienstbehörden bestehen.
3. Die sich aus der Verfügung über die Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 26. April 2022 ergebenden personellen und organisatorischen Änderungen sind im Einvernehmen der Ministerien, soweit deren Geschäftsbereiche berührt sind, und der Staatskanzlei durchzuführen.
4. Der Personalübergang von Personalratsmitgliedern gegen deren Willen wird hierdurch nicht bewirkt.

Saarbrücken, den 26. April 2022

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Die Ministerin der Justiz

Berg

128 **Bekanntmachung
der Geschäftsordnung der Regierung
des Saarlandes**

Vom 26. April 2022

Gemäß Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 466), hat die Landesregierung beschlossen:

Die Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes vom 15. Februar 2005 (Amtsbl. S. 504), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 1. März 2018 (Amtsbl. I S. 136), gilt in der redaktionell und organisatorisch angepassten Fassung wie folgt fort:

**Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes
Vom 26. April 2022**

**Erster Abschnitt
Ministerpräsidentin und Staatskanzlei**

§ 1

Ministerpräsidentin

(1) Die Ministerpräsidentin bestimmt die Richtlinien der Politik (Art. 91 Abs. 1 SVerf). Diese sind für die Ministerinnen und Minister verbindlich und von ihnen in ihrem Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung zu verwirklichen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Ministerpräsidentin einzuholen. Hält ein Mitglied der Landesregierung eine Erweiterung oder Änderung der Richtlinien der Politik für erforderlich, so gibt es der Ministerpräsidentin hiervon Kenntnis und erbittet eine Entscheidung.

(2) Die Ministerpräsidentin leitet die Geschäfte der Landesregierung. Sie wirkt auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung innerhalb der Landesregierung hin. Die Ministerpräsidentin kann selbst ein Ministerium leiten.

(3) Aus dem Geschäftsbereich der Ministerien ist die Ministerpräsidentin über Maßnahmen und Vorhaben zu unterrichten, die für die Bestimmung der Richtlinien der Politik und die Leitung der Geschäfte der Landesregierung von Bedeutung sind. Insbesondere ist sie von politisch oder finanziell bedeutsamen Gesetzesvorhaben vor Erstellung eines Referentenentwurfs über Inhalt, Zweck und Auswirkungen in Kenntnis zu setzen. Sie kann von den Mitgliedern der Landesregierung jederzeit Auskünfte verlangen.

(4) Über beabsichtigte Aufträge, die ein Volumen von mindestens 2 Mio. Euro erreichen oder aus anderen Gründen von besonderer Bedeutung sind, ist die Ministerpräsidentin frühzeitig zu unterrichten. Über beabsichtigte Abschlüsse, Verlängerungen und Kündigungen von Dienstverträgen mit Geschäftsführerinnen, Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern von Unternehmen und Verbänden ist sie vor Beschlussfassung in den zuständigen Gremien zu unterrichten, wenn und soweit dem Land Mitwirkungsrechte an solchen Entscheidungen zustehen. Die Ministerpräsidentin ist

durch das für Wissenschaft zuständige Ressort über erfolgte Berufungen oder Bestellungen von Professorinnen und Professoren zu unterrichten.

(5) Die Ministerpräsidentin bestimmt ein Mitglied der Landesregierung zu ihrem Stellvertreter.

**§ 2
Staatskanzlei**

(1) Die Ministerpräsidentin bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Staatskanzlei.

(2) Sie wird geleitet vom Chef der Staatskanzlei. Dieser koordiniert die politische und fachliche Arbeit der Landesregierung. Ihm obliegt in Abstimmung mit den Ministerien die zentrale Aufgabenplanung der Landesregierung.

**§ 3
Vertretung des Saarlandes beim Bund**

(1) Die ständige Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen des Landes gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland obliegt der Vertretung beim Bund.

(2) Sie wird geleitet von dem Bevollmächtigten beim Bund, der von der Ministerpräsidentin bestellt wird und ihr untersteht.

**Zweiter Abschnitt
Ministerinnen, Minister und Ministerien**

**§ 4
Ministerinnen und Minister**

(1) Innerhalb der von der Ministerpräsidentin bestimmten Richtlinien der Politik leiten die Ministerinnen und Minister ihren Geschäftsbereich selbstständig. Eine Ministerin oder ein Minister kann mehrere Ministerien leiten.

(2) Die Ministerinnen und Minister vertreten sich als Mitglieder der Landesregierung gegenseitig gemäß der Bestimmung der Ministerpräsidentin. Sie stimmen ihre Urlaubsplanung so untereinander ab, dass mindestens ein Drittel von ihnen Vertretungsaufgaben wahrnehmen kann.

(3) Als Leiterinnen oder Leiter einer obersten Landesbehörde werden die Ministerinnen oder Minister vertreten durch Staatssekretärinnen (Ständige Vertreterinnen) oder Staatssekretäre (Ständige Vertreter). Die Ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den Ministerinnen oder Ministern im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin bestellt und abberufen. Sie sind für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und für die Beachtung der politischen Vorgaben in der Verwaltung verantwortlich. Die Ministerinnen und Minister stimmen ihre Urlaubsplanung so mit ihren Ständigen Vertreterinnen oder Vertretern ab, dass jederzeit eine oder einer von ihnen dienstlich erreichbar ist.

(4) Die Ministerinnen und Minister stellen sicher, dass sie für die Ministerpräsidentin jederzeit erreichbar sind. Bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen und bei

dienstlichen Reisen nach Orten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist die Ministerpräsidentin zu unterrichten. Bei dienstlichen Reisen innerhalb der Region SaarLorLux beschränkt sich die Informationspflicht auf wichtige Angelegenheiten.

(5) Der Ministerin oder dem Minister ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Zeichnungsrecht vorbehalten im Schriftverkehr mit der Präsidentin des Landtages, der Ministerpräsidentin, den Ministerinnen und Ministern sowie weiteren Mitgliedern der Landesregierung, bei Vorlagen an den Ministerrat sowie bei Schreiben von besonderer Bedeutung.

§ 5

Geschäftsverteilungspläne

(1) In jedem Ministerium und in der Staatskanzlei wird ein Geschäftsverteilungsplan aufgestellt. Die Geschäfte sind so auf Abteilungen und Referate zu verteilen, dass die Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eindeutig ersichtlich sind. Die Zahl der Abteilungen und Referate ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Die Geschäftsverteilungspläne und deren wesentliche Änderung oder Ergänzung sind zwischen den Ministerien und der Staatskanzlei auszutauschen sowie dem Rechnungshof des Saarlandes zu übersenden.

§ 6

Zusammenarbeit der Ministerien

(1) Bei Gegenständen, die den Geschäftsbereich mehrerer Ministerien berühren, hat das federführende Ministerium die anderen Ministerien und die Staatskanzlei rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Das für Frauenpolitik zuständige Ressort kann zur Vorbereitung frauenpolitischer Initiativen gegenüber dem federführenden Ministerium verlangen, dass eine Angelegenheit von frauenpolitischer Bedeutung geprüft und das Ergebnis mitgeteilt wird.

(3) Bei Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 sind Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministerien durch die zuständigen Referatsleitungen, die Abteilungsleitungen oder die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre zu klären.

Dem Ministerrat soll die Angelegenheit erst unterbreitet werden, wenn auch ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Ministerinnen und Ministern gemeinsam mit dem Chef der Staatskanzlei ohne Erfolg geblieben ist.

Dritter Abschnitt Landesregierung

§ 7

Sitzungen des Ministerrats

(1) Die Landesregierung berät und beschließt in Sitzungen des Ministerrats. Diese werden durch den Chef der Staatskanzlei in Abstimmung mit der Ministerprä-

sidentin festgelegt und finden regelmäßig jede Woche statt.

(2) Den Vorsitz bei den Sitzungen des Ministerrats führt die Ministerpräsidentin, im Fall ihrer Verhinderung ihr Stellvertreter. Ist der Stellvertreter verhindert, führt den Vorsitz der Chef der Staatskanzlei.

(3) Die Ministerinnen und Minister, der Chef der Staatskanzlei und die weiteren Mitglieder der Landesregierung sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ministerrats verpflichtet, die grundsätzlich anderen Dienstgeschäften vorgehen. Verhinderungsgründe sind dem Chef der Staatskanzlei mitzuteilen. An den Sitzungen nehmen die oder der Bevollmächtigte beim Bund, die Regierungssprecherin oder der Regierungssprecher, die Leiterin oder der Leiter der für Koordination zuständigen Abteilung der Staatskanzlei und die Büroleiterin oder der Büroleiter der Ministerpräsidentin als Schriftführung teil. Die Ministerinnen und Minister sowie der Chef der Staatskanzlei können mit Zustimmung der Ministerpräsidentin zu ihrer fachlichen Unterstützung bei der Beratung einzelner Angelegenheiten sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzuziehen.

(4) Der Ministerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Landesregierung anwesend ist. In dringenden Fällen kann der Ministerrat im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied der Landesregierung Widerspruch erhebt und die Mehrheit der Mitglieder der Landesregierung beteiligt ist. Die Landesregierung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied der Landesregierung hat, auch wenn es mehrere Geschäftsbereiche leitet, eine Stimme. Auch die weiteren Mitglieder der Landesregierung haben eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Ministerpräsidentin. Soweit Haushaltsangelegenheiten berührt sind, ist § 28 Abs. 2 LHO zu beachten.

(5) Ein Mitglied der Landesregierung nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil, wenn die Angelegenheit vorwiegend sein eigenes Interesse oder das von Angehörigen im Sinne von § 41 Nr. 1 bis 3 ZPO berührt.

§ 8

Ministerratsangelegenheiten

(1) Dem Ministerrat sind zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

- a) Entwürfe zu Landesgesetzen
- b) Entwürfe zu Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Landesregierung
- c) Entwürfe von Bundesgesetzen und sonstigen Vorlagen, soweit sie zur Verabschiedung der Mitwirkung des Bundesrates bedürfen
- d) Personalvorschläge
 - aa) zur Einstellung, Anstellung, Versetzung in den Landesdienst, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 16 und höher sowie

- von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 2 und höher
- bb) zur Beförderung von Beamtinnen und Beamten in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher sowie von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Ämtern der Besoldungsgruppe R 2 und höher
- cc) zur Einstellung und Entlassung von außertariflich Beschäftigten, denen ein die Entgeltgruppe 15 TV-L übersteigendes Entgelt gewährt wird, sowie bei der Entlassung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü TV-L
- dd) zur Gewährung eines die Entgeltgruppe 15 TV-L übersteigendes Entgeltes an Beschäftigte
- e) Vorhaben mit dem Ziel des Erwerbs oder der Veräußerung von Grundstücken, deren Wert 250 000 Euro übersteigt oder die von besonderer Bedeutung im Sinne der Nr. 4.6 VV zu § 64 LHO¹⁾ sind
- f) Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Ministerien berühren, falls keine Einigung zwischen den beteiligten Ministerien und der Staatskanzlei zustande kommt
- g) Entwürfe zur Beantwortung von Landtagsanfragen (§§ 58 ff. GO Landtag)
- h) Staatsverträge und sonstige staatsrechtliche Vereinbarungen (mit Ausnahme von Ressortabkommen geringerer Bedeutung), Zustimmungserklärungen zu Verträgen des Bundes gemäß Ziffer 3 der Lindauer Vereinbarung und Stellungnahmen des Saarlandes gemäß Art. 32 Abs. 2 GG
- i) sonstige Angelegenheiten, für welche dies gesetzlich oder durch diese Geschäftsordnung vorgeschrieben ist
- j) Formulierungshilfen für Entwürfe von Landesgesetzen
- (2) Dem Ministerrat sind darüber hinaus alle weiteren Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zur Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Ministerrat ist vorab zu unterrichten über
- a) Personalmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d), die sich auf Ämter der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 und R 1 beziehen
- b) Zulassungen für den Aufstieg in den höheren Dienst
- c) Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 bis 15 TV-L oder mit entsprechendem Entgelt aufgrund von Sonderverträgen, Zeitaufstiege nach dem TVÜ-L, Bewährungsaufstiege nach dem TVÜ-L und dem Eingruppierungserlass für Lehrkräfte oder bei befristeten Einstellungen von Lehrkräften und Lehrhilfskräften
- d) Bestellungen von Abteilungsleiterinnen und -leitern bei einer obersten Landesbehörde sowie von Behörden- oder Dienststellenleiterinnen und -leitern bereits vor dem Zeitpunkt, zu dem eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte erfolgt, sowie
- e) die Einrichtung neuer Abteilungen in einer obersten Landesbehörde

§ 9

Vorbereitung der Sitzungen des Ministerrats

(1) Bevor ein Ministerium dem Ministerrat eine Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet, gibt es der Staatskanzlei und den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt ist, Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Ausnahmen sind nur bei besonderer Dringlichkeit eines Gegenstandes zulässig.

(2) Vorlagen an den Ministerrat ist eine allgemeine Begründung beizufügen, in der auch die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen und Fragen der Konnexitätsrelevanz darzustellen sind. Soweit es nach dem Gegenstand der Vorlage angebracht ist, ist anzugeben, welche Auswirkungen in Bezug auf Familienpolitik, Gleichstellungspolitik und die Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie auf den Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit zu erwarten sind. Stets anzugeben ist das Ergebnis der Abstimmung mit den beteiligten Ministerien und der Staatskanzlei.

(3) Die Vorlagen an den Ministerrat sind dem Chef der Staatskanzlei in der gewünschten Anzahl von Abdrucken einzureichen. Die Vorlagen müssen spätestens acht Arbeitstage vor der Sitzung des Ministerrats bei der Staatskanzlei eingehen. Verspätet eingereichte Vorlagen können nur dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden, wenn der Chef der Staatskanzlei die bei Einreichung durch das Ressort ausführlich dargelegte Dringlichkeit bejaht.

(4) Der Chef der Staatskanzlei setzt in Abstimmung mit der Ministerpräsidentin die Tagesordnung der Sitzungen des Ministerrats fest. Die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung kann abgelehnt werden, wenn die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 3 oder 9 Abs. 1 bis 3 nicht beachtet worden sind oder der Gegenstand sachlich noch nicht genügend vorbereitet ist. Die Tagesordnung soll spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung den Mitgliedern der Landesregierung zugestellt werden. Abdrucke der Vorlagen an den Ministerrat sind beizufügen.

(5) Zurückgestellte Vorlagen gelten mit dem Ablauf von drei Monaten nach ihrer Beratung im Ministerrat als zurückgenommen, sofern das zuständige Mitglied der Landesregierung nicht die Weiterbehandlung der Angelegenheit beim Chef der Staatskanzlei schriftlich beantragt hat.

1) Vgl. Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) vom 27. September 2001 (GMBL. S. 553). Vgl. Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) vom 27. September 2001 (GMBL. S. 553).

§ 10
Vertraulichkeit, Niederschriften,
einheitliche Vertretung

(1) Die Sitzungen des Ministerrats sind vertraulich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die Sitzungen, insbesondere auch über Ausführungen einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie über die Abstimmung, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Über die Sitzungen des Ministerrats wird eine Niederschrift aufgenommen, die insbesondere die Beschlüsse des Ministerrats sowie auf Antrag eines Mitglieds der Landesregierung dessen abweichende Stellungnahme zu einem Gegenstand der Beschlussfassung enthält. Die Niederschrift ist vom Chef der Staatskanzlei sowie von der Schriftführung zu unterzeichnen. Die Mitglieder der Landesregierung und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift, die vertraulich zu behandeln ist. Widersprüche gegen die inhaltliche Richtigkeit der Niederschrift sind binnen einer Woche nach Zustellung der Ausfertigung beim Chef der Staatskanzlei zu erheben.

(3) Die Beschlüsse der Landesregierung sind im Landtag, Bundesrat, Bundestag und in der Öffentlichkeit zu vertreten, auch wenn einzelne Mitglieder der Landesregierung eine andere Auffassung haben.

Vierter Abschnitt
Bestimmungen zu einzelnen Verfahren

§ 11
Gesetzgebungsverfahren

(1) Gesetzentwürfe (Referentenentwürfe) sind den fachlich mitbetroffenen Ministerien und der Staatskanzlei vor der Erstellung der Vorlage an den Ministerrat zur Stellungnahme zuzuleiten (interne Anhörung).

(2) Werden Gesetzentwürfe Verbänden, Körperschaften oder sonstigen Organisationen zur Stellungnahme oder zur Unterrichtung übersandt (externe Anhörung), ist dies zuvor der Ministerpräsidentin mitzuteilen. Die Ministerpräsidentin kann vor Einleitung des externen Anhörverfahrens die Befassung des Ministerrats mit der Angelegenheit anordnen. Den kommunalen Spitzenverbänden sollen Ressortentwürfe zugeleitet werden, wenn Belange der kommunalen Selbstverwaltung berührt werden. Gleichzeitig mit der externen Anhörung stellt das federführende Ministerium den Ressortentwurf in ausreichender Anzahl den Geschäftsstellen der Landtagsfraktionen zur Verfügung.

(3) Nach dem Abschluss des Anhörverfahrens ist der Gesetzentwurf dem Ministerrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In Ergänzung von § 9 Abs. 2 sind in der Begründung der Vorlage auch andere wesentliche Lösungsmöglichkeiten darzustellen und die Erwägungen, die zu ihrer Ablehnung geführt haben. Weiterhin sind wesentliche abweichende Stellungnahmen der beteiligten externen Organisationen anzugeben.

(4) Eine vom Ministerrat beschlossene Gesetzesvorlage wird von der Ministerpräsidentin namens der Landesregierung in den Landtag des Saarlandes eingebracht (Art. 98 SVerf). Sie wird von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung im Landtag vertreten.

(5) Bei den Beratungen der Gesetzesvorlagen im Landtag dürfen Beauftragte der Ministerin oder des Ministers nicht gegen die Auffassung der Landesregierung wirken. Dies gilt auch, wenn einzelne Ministerien im Rahmen der Beratungen der Ausschüsse des Landtages um Formulierungshilfen gebeten werden. Formulierungshilfen, die ihrem Inhalt nach von Beschlüssen der Landesregierung abweichen oder über sie hinausgehen, sind rechtzeitig vor Zuleitung an die Ausschüsse den beteiligten Ministerien und der Staatskanzlei zu übersenden. Ist eine rechtzeitige Unterrichtung nicht möglich oder wird die Formulierungshilfe während einer Ausschusssitzung geleistet, so ist die Unterrichtung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Staatskanzlei übersendet den zuständigen Ministerien die der Ministerpräsidentin von der Präsidentin des Landtages übermittelten Ausfertigungen von Gesetzen zur Vorbereitung der Veröffentlichung. Die von den Ministerien geprüften und mit den erforderlichen Unterschriften (Art. 102 SVerf) versehenen Gesetzestexte werden in dreifacher Ausfertigung der Staatskanzlei zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes zugeleitet.

(7) Die Gesetze werden nach ihrer Ausfertigung in der Staatskanzlei registriert. Die Originalurkunden der zur Verkündung vorgesehenen Gesetze werden von der Staatskanzlei dem Landesarchiv zur Archivierung zugeleitet.

§ 12
Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Für Rechtsverordnungen der Landesregierung gilt § 11 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Übersendung an die Fraktionen des Landtages auf die Fälle beschränkt ist, in denen die Landesregierung der Rechtsverordnung erhebliche politische Bedeutung beimisst.

(2) Eine vom Ministerrat beschlossene Rechtsverordnung der Landesregierung wird vom federführenden Ministerium, versehen mit den Unterschriften der Ministerpräsidentin und aller Ministerinnen und Minister der Landesregierung, in dreifacher Ausfertigung der Staatskanzlei zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes zugeleitet.

(3) Sind ein Ministerium oder mehrere Ministerien zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt (Ressortverordnungen), übermittelt das zuständige Ministerium die ausgefertigte Rechtsverordnung der Staatskanzlei zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes.

(4) Die Ausfertigung von Rechtsverordnungen bestimmt sich nach der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung.

(5) Rechtsverordnungen der Landesregierung werden nach ihrer Ausfertigung durch die zuständige Stelle

der Staatskanzlei im Original zur Registrierung übersandt. Die Staatskanzlei leitet die Originalurkunde der zur Verkündung vorgesehenen Rechtsverordnung dem Landesarchiv zur Archivierung zu.

(6) Rechtsverordnungen, die von einem Ministerium oder mehreren Ministerien gemeinsam erlassen werden, sind den beteiligten Ministerien und der Staatskanzlei vor Einleitung eines externen Anhörverfahrens zuzuleiten. Eine Übersendung an die Fraktionen des Landtages erfolgt nur in den Fällen, in denen das federführende Ministerium der Rechtsverordnung erhebliche politische Bedeutung beimisst.

(7) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend für Verwaltungsvorschriften, soweit sie zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes bestimmt sind.

§ 13 Staatsverträge

(1) Der Abschluss von Staatsverträgen und sonstigen staatsrechtlichen Vereinbarungen ist der Ministerpräsidentin vorbehalten (Art. 95 Abs. 1 SVerf). Die Ministerpräsidentin kann einem anderen Mitglied der Landesregierung Abschlussvollmacht erteilen. Ressortabkommen geringerer Bedeutung schließt das jeweils zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Staatskanzlei ab.

(2) Die Ministerinnen und Minister haben die Ministerpräsidentin frühzeitig über die Aufnahme und den Verlauf von Verhandlungen zum Abschluss von staatsrechtlichen Vereinbarungen zu unterrichten. Dies gilt auch für Verhandlungen mit dem Bund zur Vorbereitung von Abkommen des Bundes, welche die besonderen Interessen des Saarlandes berühren (Art. 32 Abs. 2 GG).

(3) Staatsrechtliche Vereinbarungen sowie Stellungnahmen des Saarlandes gemäß Art. 32 Abs. 2 GG werden dem Ministerrat abschließend von dem federführenden Mitglied der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt (§ 8 Abs. 1 lit. h dieser Geschäftsordnung). Soweit Abkommen nicht der Zustimmung des Landtages bedürfen, stellt der Ministerrat fest, ob sie als wichtige Vereinbarung dem Landtag zuzuleiten sind (Art. 95 Abs. 2 SVerf). Die Unterrichtung des Landtages erfolgt durch die Ministerpräsidentin.

(4) Die Ministerpräsidentin holt die Zustimmung der Bundesregierung zu Verträgen des Saarlandes mit auswärtigen Staaten ein (Art. 32 Abs. 3 GG).

(5) Angelegenheiten der Ständigen Vertragskommission der Länder werden von der Staatskanzlei federführend bearbeitet. Der Chef der Staatskanzlei unterrichtet den Bevollmächtigten beim Bund, der das Land in der Ständigen Vertragskommission der Länder vertritt.

(6) Alle staatsrechtlichen Vereinbarungen sind in der Staatskanzlei zu registrieren. Die Originalurkunden werden dem Landesarchiv zur Archivierung zugeleitet. Verträge, die nicht eines Zustimmungsgesetzes bedürfen, sowie alle sonstigen Abkommen werden vom Chef der Staatskanzlei im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.

§ 14 Bundesratsangelegenheiten

(1) Die Ministerpräsidentin benennt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesrates die von der Landesregierung bestellten Mitglieder des Bundesrates und seiner Ausschüsse. Die Landesregierung bestellt die in die Ausschüsse des Bundesrates zu entsendenden Beauftragten (Art. 52 Abs. 4 GG).

(2) Bundesratsdrucksachen und sonstige Schriftstücke in Bundesratsangelegenheiten werden von der Vertretung des Saarlandes beim Bund unverzüglich der Staatskanzlei und über diese den Ministerien übersandt.

(3) Bei Gegenständen von besonderer Bedeutung erörtern die beteiligten Ministerien vor Beginn der Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates das beabsichtigte Stimmverhalten.

(4) Der Staatskanzlei obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Ministerrats in Bundesratsangelegenheiten. Hierzu können interministerielle Besprechungen anberaumt werden.

(5) Vor jeder Bundesratssitzung berät der Ministerrat Bundesratsangelegenheiten von besonderer Bedeutung; die weiteren in der interministeriellen Besprechung getroffenen Festlegungen gelten – soweit sie durch kein Mitglied der Landesregierung aufgerufen werden – als beschlossen. In Eilfällen erfolgt die Festlegung des Stimmverhaltens im Umlaufverfahren, das durch den Chef der Staatskanzlei in Abstimmung mit der Ministerpräsidentin eingeleitet wird. Der Ministerrat kann auch den Chef der Staatskanzlei und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bevollmächtigen, das Abstimmungsverhalten im Bundesrat festzulegen.

(6) Die Vertretung des Saarlandes beim Bund hat die Bundesratsbeschlüsse, die saarländische Anträge betreffen oder Interessen des Saarlandes berühren, im weiteren Verfahren zu verfolgen und die zuständigen Ministerien und die Staatskanzlei hierüber zu unterrichten. Stellungnahmen des Saarlandes im Bundestag und in dessen Ausschüssen sind mit der Staatskanzlei abzustimmen.

§ 15 Verfassungsgerichtliche Verfahren

(1) In Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes und dem Bundesverfassungsgericht wird die Landesregierung durch die zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister vertreten. Diese können für die mündliche Verhandlung eine Beamtin oder einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt oder – in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof – mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst bestellen. Ist der Gegenstand des Verfahrens von besonderer Bedeutung oder wird bei Beteiligung mehrerer Ministerien keine Einigung über die Vertretung erzielt, erfolgt die Bestellung der Vertreterin oder des Vertreters der Landesregierung für die mündliche Verhandlung durch Beschluss des Ministerrats. Die erforderliche schriftliche Vollmacht für die mündliche Verhandlung wird für Beamtinnen und Beamte von dem zuständigen

Mitglied der Landesregierung, für Ministerinnen und Minister von der Ministerpräsidentin erteilt.

(2) Übersendet der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes der Landesregierung Schriftsätze zur Äußerung, so leitet die Staatskanzlei sie über das für Justiz zuständige Ressort dem zuständigen Fachministerium zur Bearbeitung zu. Das zuständige Fachministerium gibt die Äußerung der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin sowie den für Inneres und Justiz zuständigen Ressorts ab. Wird über den Inhalt einer abzugebenden Äußerung keine Einigung erzielt, beschließt der Ministerrat über die Angelegenheit. Die Ministerpräsidentin sowie die für Inneres und Justiz zuständigen Ressorts erhalten je einen Abdruck von jeder Äußerung.

(3) In Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, an denen das Saarland beteiligt ist oder die saarländisches Recht betreffen, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Eingänge in anderen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht leitet die Staatskanzlei über das Ministerium der Justiz dem zuständigen Fachministerium zur Kenntnisnahme zu. Soll in solchen Verfahren eine Äußerung des Saarlandes abgegeben werden, gilt ebenfalls Absatz 2 entsprechend.

§ 16 Parlamentarische Anfragen

(1) An die Landesregierung gerichtete Anfragen der Mitglieder des Landtages (§ 58 GO Landtag) übermittelt die Staatskanzlei dem zuständigen Ministerium. Dieses leitet der Staatskanzlei innerhalb von zwei Wochen einen Antwortentwurf zu. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so sind die Hinderungsgründe dem Chef der Staatskanzlei mitzuteilen, der unverzüglich die Präsidentin des Landtages darüber unterrichtet. Der Chef der Staatskanzlei teilt die Antwort der Landesregierung der Präsidentin des Landtages mit.

(2) Große Anfragen (§ 59 GO Landtag) übermittelt die Staatskanzlei dem zuständigen Ministerium. Der Chef der Staatskanzlei teilt der Präsidentin des Landtages mit, ob und wann die Landesregierung die Große Anfrage beantworten wird. Die Ministerpräsidentin teilt die Antwort der Landesregierung der Präsidentin des Landtages mit.

(3) Mündliche Anfragen (§ 56 GO Landtag) übermittelt die Staatskanzlei mündlich oder schriftlich dem zuständigen Ministerium. Die Ministerin oder der Minister trägt die Antwort der Landesregierung dem Landtag vor.

(4) Bei Dringlichkeitsanfragen (§ 60 GO Landtag) kann die Ministerpräsidentin oder mit ihrer Zustimmung das zuständige Mitglied der Landesregierung die Anfrage sofort mündlich beantworten.

§ 17 Petitionen

Verlangt der Landtag von der Landesregierung Auskunft über die Art der Erledigung von Petitionen (§ 22 Abs. 9 GO Landtag), so erteilt die zuständige Ministe-

rin oder der zuständige Minister namens der Landesregierung die Auskunft innerhalb der vom Landtag bestimmten Frist.

§ 18 Personalangelegenheiten

(1) Die Landesregierung ernennt und entlässt die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann die Befugnisse auf andere Stellen übertragen (Art. 92 SVerf). Die Ministerinnen und Minister vollziehen die Urkunden für ihren Geschäftsbereich, der Chef der Staatskanzlei vollzieht die Urkunden für den Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin.

(2) Bei der Einstellung und Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten ist grundsätzlich die Personalkommission als beratende Stelle zu beteiligen. Über Ausnahmen entscheidet der Ministerrat. Das Nähere regelt das für Inneres zuständige Ressort durch Erlass.

§ 19 Vergabe von Gutachten

Die Vergabe von Gutachten ist mit der Staatskanzlei abzustimmen, soweit im Einzelfall der Auftragswert 30 000 Euro übersteigt.

Fünfter Abschnitt Geschäftsverkehr und Vertretung der Landesregierung nach außen

§ 20 Landtag

(1) Der Geschäftsverkehr zwischen der Landesregierung und dem Landtag ist, soweit er nicht durch die Verfassung oder diese Geschäftsordnung der Ministerpräsidentin vorbehalten ist, dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung überlassen.

(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag vor dem Abschluss von Staatsverträgen, über Bundesratsangelegenheiten und Ergebnisse von Ministerpräsidenten- und Fachministerkonferenzen gemäß der Vereinbarung vom 10. November 1987 (Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung).

§ 21 Nachgeordnete Behörden

Der Geschäftsverkehr mit nachgeordneten Behörden erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde. Ausnahmen bedürfen deren Zustimmung. Der Verkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften in Rechtsangelegenheiten wird hiervon nicht berührt.

§ 22 Bund und andere Länder

(1) Die Ministerien verkehren mit obersten Bundesbehörden und obersten Behörden anderer Länder unmit-

telbar. Die Staatskanzlei und die Vertretung des Saarlandes beim Bund ist von wichtigen Schreiben durch Übersendung von Abdrucken zu unterrichten.

(2) Schreiben an Verfassungsorgane des Bundes, Schreiben von besonderer politischer Bedeutung an Bundesministerinnen oder Bundesminister sowie Schreiben an Regierungschefs anderer Länder sind in der Regel der Ministerpräsidentin vorbehalten.

§ 23

Diplomatischer und konsularischer Verkehr

(1) Die Ministerien verkehren mit den deutschen diplomatischen Vertretungen und Konsulaten, den beim Bund beglaubigten fremden diplomatischen Vertretungen und mit ausländischen Behörden grundsätzlich nur auf dem Weg über das Auswärtige Amt. Der Verkehr mit dem Auswärtigen Amt findet über die Staatskanzlei statt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Kooperation innerhalb der Region SaarLorLux. Die Staatskanzlei ist vom Schriftverkehr in wichtigen Angelegenheiten der grenzüberschreitenden regionalen Kooperation durch die Übersendung von Abdrucken zu unterrichten.

(3) Die Ministerien sind zum unmittelbaren Verkehr befugt in Amts- und Rechtshilfesachen sowie dann, wenn zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen oder nachgeordneten Behörden dies gestattet ist.

§ 24

Veranstaltungen

(1) Die Landesregierung wird bei Veranstaltungen durch die Ministerpräsidentin oder ein anderes Mitglied der Landesregierung vertreten.

(2) Das federführende Mitglied der Landesregierung unterrichtet die Ministerpräsidentin rechtzeitig über die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorgesehenen wichtigen Veranstaltungen. Die Ministerpräsidentin entscheidet, ob sie sich an der Veranstaltung beteiligt. Gegebenenfalls betraut sie ein Mitglied der Landesregierung oder in Absprache mit dem zuständigen Mitglied der Landesregierung auch eine Staatssekretärin oder einen Staatssekretär mit ihrer Vertretung.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung unterrichten den Chef der Staatskanzlei von Einladungen zu wichtigen Veranstaltungen, damit dieser gegebenenfalls eine Verständigung zwischen mehreren Mitgliedern der Landesregierung bezüglich der Teilnahme herbeiführen kann.

(4) Die Mitglieder der Landesregierung können Landesbedienstete beauftragen, sie bei Veranstaltungen zu vertreten. Dies gilt nicht bei solchen Veranstaltungen, die nach ihrer politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Zielsetzung von herausragender Bedeutung sind.

(5) Nehmen Landesbedienstete als Privatpersonen an einer Veranstaltung teil, so haben sie dafür Sorge zu

tragen, dass über den Charakter ihrer Teilnahme keine Zweifel bestehen.

Sechster Abschnitt Schlussvorschriften

§ 25

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes vom 15. Februar 2005 (Amtsbl. S. 504), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 1. März 2018 (Amtsbl. I S. 136), außer Kraft.

Anlage 1

zu § 12 GOReg

Ausfertigung von Vorschriften i. S. von § 12

I.

§ 1

(1) Rechtsverordnungen, die die Landesregierung erlässt, werden von der Ministerpräsidentin und allen Ministerinnen und Ministern der Landesregierung ausgefertigt (Art. 104 SVerf).

(2) Die Eingangsformel wird wie folgt gestaltet:

„Aufgrund der §§ ... (Artikel ...) verordnet die Landesregierung:“

§ 2

(1) Erlassen mehrere Ministerien gemeinsam eine Rechtsverordnung, so wird sie von ihnen gemeinsam ausgefertigt.

(2) Die Eingangsformel wird wie folgt gestaltet:

„Aufgrund der §§ ... (Artikel ...) verordnen

das Ministerium des/der/für ...

das Ministerium des/der/für ...“

§ 3

(1) Erlässt ein Ministerium allein oder im Einvernehmen oder im Benehmen mit einem oder mehreren Ministerien oder nach Anhörung eines oder mehrerer Ministerien eine Rechtsverordnung, so obliegt ihm allein die Ausfertigung.

(2) Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Aufgrund der §§ ... (Artikel ...) verordnet das Ministerium des/der/für ... im Einvernehmen (im Benehmen) mit dem Ministerium ... (und dem Ministerium) ... nach Anhörung des Ministeriums ...“

II.

Die Vorschriften des Abschnittes I. gelten entsprechend für Verwaltungsvorschriften.

Anlage 2

zu § 20 Abs. 2 GOReg

**Vereinbarung über die Unterrichtung
des Landtages durch die Landesregierung
vom 10. November 1987**

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig vor dem Abschluss von Staatsverträgen und anderen wichtigen Vereinbarungen von erheblicher politischer, einschließlich finanzieller Bedeutung über

- deren Gegenstand,
- die Interessenlage der Vertragspartner,
- den wesentlichen Gang der Beratungen sowie
- die beabsichtigte Haltung der Landesregierung.

Die Unterrichtung soll wie bisher in schriftlicher Form an die Fraktionen erfolgen.

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag durch den jeweiligen Fachminister im jeweils zuständigen Ausschuss über folgende Bundesratsangelegenheiten:

- Gesetzentwürfe zur Änderung des Grundgesetzes
- Gesetze oder Gesetzesänderungen von herausragender landespolitischer Bedeutung, die nach Auffassung der Landesregierung wesentliche Interessen des Saarlandes unmittelbar berühren
- beschlossene Gesetzesanträge der Landesregierung, mit denen Kompetenzen des Landes an den Bund abgegeben werden sollen.

Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf

- den Gegenstand des Gesetzentwurfs,
- die Interessen des Landes,
- den wesentlichen Gang der Beratungen und
- die grundsätzlich beabsichtigte Haltung der Landesregierung zum Gesetzentwurf.

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über die Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenzen sowie der Fachministerkonferenzen von erheblicher

politischer, einschließlich finanzieller Bedeutung, soweit eine Unterrichtung nicht wegen der berechtigten Forderung eines Beteiligten nach Vertraulichkeit oder wegen einer sich aus der Natur der Sache ergebenden Vertraulichkeit ausgeschlossen ist. Im Interesse einer möglichst flexiblen Form der Berichterstattung wird hierfür kein allgemeines Verfahren festgelegt. Die Unterrichtung soll vielmehr im jeweils zuständigen Landtagsausschuss im Einzelfall erfolgen, soweit ein Interesse geäußert wird.

Landtag und Landesregierung sind sich einig, dass diese Vereinbarung die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten der Landesregierung insbesondere in Bundesratsangelegenheiten unberührt lässt, wobei die Landesregierung davon ausgeht, dass der Landtag für die jeweiligen tatsächlichen und verfahrenswirtschaftlichen Möglichkeiten der Unterrichtung Verständnis haben wird.

Saarbrücken, den 26. April 2022

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**